VERORDNUNG (EWG) Nr. 2589/69 DER KOMMISSION

vom 22. Dezember 1969

zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2185/69 sowie zur Aufhebung des Artikels 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1666/69 über die Feststellung der Preise für Kälber und ausgewachsene Rinder in der Gemeinschaft

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch (1), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1398/69 (2), insbesondere auf Artikel 10 Absatz 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1586/69 des Rates vom 11. August 1969 über konjunkturpolitische Maßnahmen auf dem Gebiet der Landwirtschaft infolge der Abwertung des französischen Franken (3), insbesondere auf Artikel 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 2185/69 der Kommission vom 31. Oktober 1969 über die Feststellung der Preise für Kälber und ausgewachsene Rinder in der Gemeinschaft (4) sieht vor, daß bei der Feststellung der Preise für Kälber und ausgewachsene Rinder auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft die auf den repräsentativen Märkten Deutschlands festgestellten Preise um 8,50 v. H. vermindert werden.

Die als Folge der Aufwertung der Deutschen Mark in Deutschland vorgesehenen Maßnahmen führten zur Annahme dieser Verordnung. Die Einstellung dieser Maßnahmen Ende 1969 zieht die Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2185/69 nach sich.

Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1666/69 der Kommission vom 22. August 1969 über die Maßnahmen auf dem Rindfleischsektor infolge der Abwertung des französischen Franken (5), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2381/69 (6), sieht vor, daß solange die auf dem repräsentativen Markt Frankreichs festgestellten Preise nicht die Anwendung des von der französischen Regierung auf Grund von Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1586/69 beschlossenen Senkungssatzes von 7,33 v. H. widerspiegeln, bei der Feststellung der Preise für Kälber und ausgewachsene Rinder auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft die Auswirkung einer Senkung um 11,11 v. H. für die Anwendung der durch die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 geschaffenen Handelsregelung mit dritten Ländern berücksichtigt wird.

Die Preislage auf den Märkten Frankreichs hat sich so entwickelt, daß es angebracht ist, auf die Anwendung dieser Maßnahme zu verzichten.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 2185/69 sowie Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1666/69 werden aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1970 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Dezember 1969

Für die Kommission

Der Präsident

Jean REY

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.
(2) ABl. Nr. L 179 vom 21. 7. 1969, S. 13.
(3) ABl. Nr. L 202 vom 12. 8. 1969, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 276 vom 1. 11. 1969, S. 54.
(5) ABl. Nr. L 213 vom 23. 8. 1969, S. 15.
(6) ABl. Nr. L 300 vom 29. 11. 1969, S. 48.